

Gebührensatzung Bürgerhaus Scheibenhardt vom 01.01.2023



Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 8 der Satzung für die Benutzung des Bürgerhauses, in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Gebührensatzung am 08.12.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 2 Berechnung der Gebühren

- (1) Benutzungsentgelt

Bürgerstube mit Küche	60,00 €
Nebenkosten ohne Heizung	30,00 €
Nebenkosten mit Heizung	70,00 €
Reinigungskosten pauschal	30,00 €

Bürgerhaus großer Saal mit Küche (ortsansässige)	100,00 €
Bürgerhaus großer Saal mit Küche (ortsfremde)	160,00 €
Nebenkosten ohne Heizung	40,00 €
Nebenkosten mit Heizung	90,00 €
Reinigungskosten pauschal	50,00 €

Vereine:

bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Grundgebühr je Tag zzgl.
der anfallenden Nebenkosten nach Verbrauch abgerechnet.

Strom je kw/h	0,70 €
Wasser je m ³	4,00 €
Heizung pauschal (je Tag) – Bürgerstube	40,00 €
Heizung pauschal (je Tag) – Bürgerhaus großer Saal	50,00 €

Bei internen Vereinsveranstaltungen entfällt die Grundgebühr, es sind nur die Nebenkosten zu entrichten. (Vorstands- oder Vereinssitzungen fallen nicht darunter).

Kaution	250,00 €
---------	----------

§ 3
Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist der Anforderung entsprechend bei der Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu zahlen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Scheibenhardt, den 08.12.2022

gez. Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 15.12.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Iris Fleisch
Bürgermeisterin